

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 21. Januar 2026

§ 464

Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht

(Berichte Regierungsrat, 21.10.2025; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 17.11.2025)

Eintreten

Albert Heer, Oberurnen, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zur Vorlage in der Kommissionsfassung. – Der Regierungsrat beabsichtigt mit dieser Vorlage eine Stärkung der Landwirtschaft. Dazu soll die landwirtschaftliche Beratung langfristig sichergestellt werden. Wichtig ist auch die Anpassung der Regelung der Pachtzinszuschläge für Sömmerungsbetriebe an die bundesrechtlichen Vorgaben. Die Vorlage ist aus Sicht des Regierungsrates ausgewogen. Sie berücksichtige die unterschiedlichen Interessen von Pächter- wie auch Verpächterseite. Zur Stärkung der Glarner Landwirtschaft brauche es verlässliche Rahmenbedingungen. Eine Auslagerung gewisser Aufgaben und eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen oder mit dem Plantahof seien wichtig. In einzelnen Teilbereichen könne aber durchaus auch eine Kooperation mit privaten Institutionen, etwa mit einem Verband, sinnvoll sein. Eine wichtige Zielsetzung der Gesetzesrevision sei eine möglichst offene Formulierung. Der Kanton schreibe den Gemeinden keine Alpstrategie vor. Die Details zu den Alppachtzinsen würden nicht im Gesetz, sondern nachfolgend auf Verordnungsstufe geregelt. Der Regierungsrat wolle die betroffenen Parteien, etwa die Gemeinden oder den Glarner Alpverein, in die Ausarbeitung der konkretisierenden Bestimmungen einbeziehen. Der Verordnungsentwurf werde in den kommenden vier Monaten erarbeitet. Die Anspruchsgruppen seien bisher über die Ausgangslage informiert worden. Man habe diesen den Anpassungsbedarf und den vorgesehenen Prozess erklärt. Die Detailregelungen seien hingegen noch nicht diskutiert worden. Dies erfolge parallel mit der Beratung der Gesetzesänderung im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung. Es wurde seitens des Departements Volkswirtschaft und Inneres darauf hingewiesen, dass das Pachtverhältnis nach altem Recht weiterlaufen werde, sofern die Parteien nicht aktiv eine Änderung anstossen. – Das Eintreten auf die Vorlage blieb in der Kommission unbestritten. In der Detailberatung wurde ein Antrag zu Artikel 2a, wonach Beratungsaufträge nicht an Private vergeben werden dürfen, knapp abgelehnt. Dazu wurde erklärt, dass zum Beispiel der Bauernverband oder die Agridea, die unabhängige Beratungszentrale für die Schweizer Landwirtschaft, privatwirtschaftlich organisiert sei. Im Bedarfsfall müssten Beratungsaufträge somit auch an privatwirtschaftlich organisierte Verbände und Organisationen übertragen werden können. Der Antrag zu Artikel 11a Absatz 1 Buchstabe b, den Begriff «Strassenerschliessung» durch «Verkehrerschliessung» zu ersetzen und damit allgemeiner zu formulieren, wurde in der Kommission klar angenommen. Weil die Vorlage

kein Automatismus für altrechtliche Verträge vorsieht, stimmte die Kommission einer Präzisierung von Artikel 11a Absatz 2 einstimmig zu: Dadurch ist sichergestellt, dass der Regierungsrat auch die Übergangsregelung zu koordinieren hätte. Auch zu Artikel 13 wurde beantragt, dass Vollzugsaufgaben nicht an Private übertragen werden dürfen. Die Kommission lehnte diesen Antrag ebenfalls deutlich ab. Und schliesslich wurde zu Artikel 15 beantragt, es sei im Rahmen der Zusicherung von Investitionshilfen auch die Wirtschaftlichkeit und Verschuldung zu prüfen. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres argumentierte zwar, dass dies bereits in der Strukturverbesserungsverordnung geregelt sei und deshalb nicht noch einmal im Gesetz erwähnt werden müsse. Dennoch beschloss die Kommission diese Präzisierung mit einer deutlichen Mehrheit. In der Schlussabstimmung sprach sich die Kommission mit 6 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen für die angepasste Vorlage aus. – Zu danken ist Regierungsrätin Marianne Lienhard für die gute Einführung in das Geschäft, Markus Richner, Leiter der Abteilung Landwirtschaft, und Departementssekretärin Tina Fuchs für die vertiefte Präsentation der Vorlage sowie Anja Elmer für die Führung des Kommissionsprotokolls. Dank gebührt ausserdem allen Kommissionsmitgliedern für die engagierte und offene Diskussion der Vorlage.

Reto Glarner, Luchsingen, an der Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, votiert namens der SVP-Fraktion für Eintreten. – Die vorliegende Teilrevision rechtfertigt sich in erster Linie mit den Anpassungen an die mit der Agrarpolitik 14–17 einhergehenden Änderungen in der Abgeltung in der Alpwirtschaft. Bedingungen sind zu schaffen, die es den Eigentümern – in der Regel die Gemeinden – ermöglichen, die nötigen Investitionen zu tätigen. Auf der anderen Seite muss es aber auch möglich sein, auf den Alpen ein gutes Einkommen zu erwirtschaften. Weitere Ziele dieser Vorlage sind die Dämpfung des Strukturwandels und die Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens. Ausserdem soll der hohen Arbeitsbelastung entgegengetreten werden. Die SVP-Fraktion hätte sich diesbezüglich deutlich klarere Absichten und Werkzeuge erhofft. Die homöopathischen Anpassungen betreffend die regionale Vermarktung werden zu keiner grossen Verbesserung führen. Damit werden die selbst gesteckten Ziele nicht erreicht. Mittelfristig wird man nachbessern müssen, um die Landwirtschaft tatsächlich zu stärken. Um der Glarner Landwirtschaft die nötigen Impulse zu verleihen, ist die Produktion mit Nachdruck zu fördern und die Qualität zu verbessern. Das bringt die nötige Breite, um die Bedingungen in der gesamten Landwirtschaft zu verbessern. Die Experimente mit nicht standortgerechter Produktion bedeuten in erster Linie viel Arbeit und hohes Risiko, liefern aber wenig Ertrag. Nicht zuletzt sind auch die Instrumente zu schärfen, welche die Familienbetriebe auf der Kostenseite entlasten. Den stetig durch neue Vorschriften generierten Investitionsbedarf gilt es, durch gute Beratung und realistische Berechnungen in einem gesunden Mass zu halten und konsequent zu überprüfen. Das trägt wesentlich dazu bei, dass die Arbeitsbelastung nicht stetig steigt. Die SVP-Fraktion setzt darauf, dass die Landwirtschaft auf Verordnungsstufe ihre berechtigten Interessen einbringen und die künftigen Regeln mitgestalten kann.

Sven Keller, Glarus, Kommissionsmitglied, spricht sich stellvertretend für die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen für den Antrag der Kommission aus. – Die mit dieser Vorlage verbundene Schaffung von Rechtssicherheit ist wichtig. Bedauerlicherweise wurde die Teilrevision aber nicht genutzt, um Fehlanreize generell abzubauen. Auch in der Landwirtschaft wird immer noch in vielen Bereichen auf Kosten der nächsten Generation gewirtschaftet. Der einzige Vorschlag, der in Richtung Abbau von Fehlanreizen gegangen wäre, betraf die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für Landnutzungsgenossenschaften. Diesbezüglich ist der Leidensdruck aber offenbar nicht gross genug, weshalb darauf verzichtet wurde. – Die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen möchte auf keinen Fall, dass profitorientierte Private die öffentliche Hand über die Übertragung von Beratungs- oder Vollzugsaufgaben ausnehmen können. Die Antwort des Regierungsrates dazu ist allerdings überzeugend. In Frage kommen eher Verbände, mit denen der Kanton schon länger zusammenarbeitet. Mit einem Verbot der Übertragung solcher Aufgaben an Private wäre eine solche Zusammenarbeit rechtlich ausgeschlossen. Deshalb wird die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen dem Antrag von

Kommission und Regierungsrat zustimmen. Sie steht aber nur so lange hinter solchen Übertragungen, als es sich um nicht profitorientierte Organisationen handelt. Dieses Anliegen dürfte wohl breit geteilt werden.

Pedro Leuzinger, Riedern, Kommissionsmitglied, hält fest, dass die Die-Mitte-Fraktion mehrheitlich den Kommissionsantrag unterstütze. – Die Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft verändern sich. Steigende Anforderungen im Vollzug und ein intensiver Strukturwandel stellen die Betriebe wie auch die Verwaltung vor grosse Herausforderungen. Die Vorlage setzt dort an. Ein zentrales Element ist die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Beratung. Diese ist für die Glarner Landwirtschaft ein entscheidender Erfolgsfaktor, sei dies bei Investitionen, bei der Betriebsentwicklung oder bei Fragen der Nachhaltigkeit. Die Frage, ob diese Aufgabe auch an private Institutionen übertragen werden darf, wurde innerhalb der Die-Mitte-Fraktion kontrovers diskutiert. – Die Anpassung im Bereich der Pachtzinszuschläge für Sömmerungsbetriebe basiert auf Bundesrecht. Sömmerungsbetriebe sollen künftig als landwirtschaftliche Grundstücke gelten. Das schafft mehr Transparenz und Rechtssicherheit. Die Details werden auf Verordnungsstufe geregelt. Dabei werden auch die einzelnen Anspruchsgruppen einbezogen. – Die Möglichkeit, bestimmte Vollzugsaufgaben flexibel an geeignete Partner auszulagern, ist für einen kleinen Kanton wie Glarus von grosser Bedeutung. Diese Auslagerung ist kein Selbstzweck, sondern angesichts von immer komplexeren IT-Systemen, hohen Anforderungen und begrenzten internen Ressourcen eine pragmatische Antwort auf die Realität. Gleichzeitig bleibt der Kanton aber dort präsent, wo der persönliche Kontakt entscheidend ist. Die Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private wurde ebenfalls rege in der Die-Mitte-Fraktion diskutiert. – Die Kommission bringt eine Ergänzung betreffend die verstärkte Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und der Verschuldung bei der Gewährung von Investitionshilfen ein. Investitionen sollen auch langfristig tragbar sein und Risiken minimiert werden. Die Die-Mitte-Fraktion stellt fest, dass die Wirtschaftlichkeit und die Verschuldung bereits heute geprüft werden, auch wenn dies nicht explizit in Artikel 15 erwähnt wird. Die von der Kommission beantragte Ergänzung lässt sich aber im Sinne einer Präzisierung durchaus vornehmen. – Die Vorlage war im Vorfeld sehr umstritten. Das zeigten diverse Vernehmlassungsantworten. Jetzt ist es aber an der Zeit, die Änderungen anzupacken. Wie versprochen ist unter Einbezug der direkt betroffenen Anspruchsgruppen auf Verordnungsstufe eine sinnvolle, tragbare und fachlich breit abgestützte Umsetzung zu ermöglichen.

Dominique Stüssi, Niederurnen, beantragt die Rückweisung der Vorlage an die vorberatende Kommission, verbunden mit dem Auftrag an das zuständige Departement, korrekte Berechnungsgrundlagen zu unterbreiten. Ausserdem sei Artikel 14 der Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses zu berücksichtigen. – Die Gemeinde Glarus Nord stellte im Rahmen der Vernehmlassung fest, dass die Berechnungen in der Vorlage falsch sind. Der Kanton bestätigte dies. Die aktuell vorliegenden Unterlagen enthalten jedoch immer noch Fehler. Die Pachtzinsberechnung erfolgt bisher bei zwei Stafel nur anhand der effektiven Nutzdauer des jeweiligen Stafels. Der obere Stafel wurde zum Beispiel während 40 Tagen genutzt, der untere während 60 Tagen. Neu rechnet man für die Berechnung des Pachtzinses 100 Tage für beide Stafel, was eine Nutzungsdauer von 200 Tagen ergibt. Zuschläge gibt es für die Weide und für die Erschliessung. Das ist korrekt. Der Zuschlag bei Gebäuden auf milchverarbeitenden Alpen, also Käse- oder Zigeralpen, soll 15 Prozent betragen. Wird lediglich Milch produziert, beläuft sich der Zuschlag auf 10 Prozent. Dort ist aber nicht die Alpzeit für den Zuschlag ausschlaggebend, sondern die Anzahl Liter Milch. Den Berechnungen liegen neu doppelte Milchmengen zugrunde. Kühe können aber nicht einfach doppelt so viel Milch geben. Deshalb ist die Berechnung der Auswirkungen in Tabelle 2 des regierungsrätlichen Berichts in der Spalte «Milchverarbeitung» falsch. Ziele der Vorlage sind die Sicherung tragbarer Investitionen und eine wirtschaftliche Nutzung der Alpen. Der Kanton geht davon aus, dass die Pachterträge aufgrund der Teilrevision rund 2 Prozent tiefer ausfallen. Damit könnten alle leben. Die Gemeinde Glarus Nord kommt aber in ihren Berechnungen auf um 20 Prozent tiefere Pachtzinsen; mit korrekter Berechnung werden die Auswirkungen auf die Eigentümer noch negativer. Heute betragen die Einnahmen aus Pachtzinsen in der Gemeinde Glarus Nord rund 180'000 Franken. In Zukunft sind es vermutlich weniger als

140'000 Franken. Somit steht weniger Geld für Investitionen zur Verfügung. Das führt letztlich zu Nachteilen zulasten der Pächter. Die Gemeinde Glarus Nord wendet jährlich über 350'000 Franken für die Alpen auf. Die Ziele der Vorlage sind somit nicht erreicht. – Die Übergangsregelung für die Ertragswertschätzung ist in Frage zu stellen. Der Pächter kann nach Artikel 11 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht bei einer Änderung des Ertragswertes jederzeit eine Pachtzinsanpassung auf das neue Jahr hin verlangen. Bezahlen muss der Eigentümer, nicht der Besteller. – Der Kanton gab 2021 eine Evaluation der Wirtschaftlichkeit der Glarner Alpwirtschaft und des Systems des Pachtzinszuschlages in Auftrag. Gemäss dieser Evaluation beträgt der effektive Stundenlohn bei Mutterkuhhaltung 34 Franken, bei Milchverarbeitenden 19 Franken und bei Milchproduzenten 6 Franken. Die vorliegende Gesetzesänderung senkt den Pachtzins bei Mutterkuhhaltung. Somit erhöht sich der ohnehin schon gute Stundenlohn. Bei Milchverarbeitenden erhöht sich der Pachtzins, was den bereits bisher tiefen Stundenlohn weiter senkt. Die Logik dahinter ist nicht nachvollziehbar. – Der Bundesrat erliess die Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses. Diese sieht in Artikel 14 eine Ausnahmeregelung bei ausserordentlichen Verhältnissen vor: «Ist die Berechnung des Pachtzinses nach den Artikeln 2–12 nicht möglich, weil allgemeine Grundlagen für die Schätzung des Ertragswertes fehlen, oder führt diese Berechnung in Anbetracht der besonderen sachlichen Verhältnisse zu einem unbilligen Ergebnis, so kann der Pachtzins anders berechnet bzw. der berechnete Pachtzins angemessen erhöht oder vermindert werden. Die Grundsätze nach den Artikeln 36–40 LPG bleiben in jedem Fall anwendbar.» Im Glarnerland herrschen ausserordentliche Verhältnisse: Es gibt viele Gebäude und auch mehrstafelige Alpen. Der Kanton Glarus entspricht diesbezüglich nicht dem schweizerischen Mittel. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die zitierte Bestimmung auf Verordnungsstufe berücksichtigt wird, sodass das heutige Pachtzinsniveau wieder erreicht werden kann? Die Pächter in Glarus Nord und auch weitere Vertreter der Landwirtschaft können gemäss eigenen Aussagen mit den heutigen Pachtzinsen leben. Sie fürchten, dass die Eigentümer bei sinkenden Erträgen die nötigen Investitionen nicht mehr tätigen. – Das Geschäft ist an die Kommission zurückzuweisen. Es gibt keinen Zeitdruck. Konkrete Grundlagen sind notwendig. Die Alpen sind ein wichtiger Bestandteil des Kantons Glarus.

Priska Müller Wahl, Niederurnen, spricht sich namens der GLP-Fraktion für Eintreten aus und äussert Sympathien mit dem Rückweisungsantrag Stüssi. – Die GLP-Fraktion ist bezüglich der Wirksamkeit der Gesetzesänderungen skeptisch. Bereits die Vernehmlassung führte innerhalb der GLP zu grossen Diskussionen. Daran beteiligt waren auch Praktiker, die wissen sollten, worum es geht. Die GLP-Fraktion bedauert, dass die Gesetzesänderung unterbreitet wird, ohne dass die Umsetzung auf Verordnungsstufe bekannt ist. Die Verordnung würde aufzeigen, wie die Änderungen tatsächlich wirken. Denn die Bauern werden erst jetzt bei der Erarbeitung der Verordnung einbezogen. Erst dieser Einbezug erlaubt die Prüfung der Wirksamkeit. Diese ist angesichts der Komplexität der Materie wichtig. Sollte der Landrat die Vorlage zurückweisen, ist diese zusammen mit der Verordnung wieder zu unterbreiten. Die Verankerung der landwirtschaftlichen Beratung im Gesetz und die Zusammenarbeit mit dem Plantahof sind im Sinne der Kontinuität zwar sinnvoll. Die Beratung könnte vorübergehend aber auch über eine Leistungsvereinbarung und einen Landratsbeschluss sichergestellt werden. Die zeitliche Verzögerung aufgrund einer Rückweisung ist somit unproblematisch. – Die Förderung von Regionalprodukten ist strategisch nicht sinnvoll, wenn gleichzeitig Käsealpen stärker belastet werden als Alpbetriebe, die Milch abführen und mit günstig produzierter Milch aus dem Tal vermischen. – Erstaunlich ist, dass den stark belasteten Eigentümern weniger bleibt als vor der Revision. Die Berechnung der Pachtzinszuschläge mag sehr komplex sein. Die letzte Anpassung wurde zurückgewiesen, damit die Eigentümer einbezogen werden können. Das passierte aber nur teilweise.

Franz Freuler, Glarus, beantragt die Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat, verbunden mit dem Auftrag, dem Landrat bis Herbst 2026 eine Vorlage zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Beratung für das Jahr 2027 zu unterbreiten sowie eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche die Auswirkungen der Gesetzesänderungen überprüft und die Vorlage allenfalls anpasst. Diese sei an der Landsgemeinde 2027 zu beraten. – Es wird argumentiert,

dass die landwirtschaftliche Beratung im 2027 gefährdet sei, wenn die Landsgemeinde 2026 nicht über die vorliegende Gesetzesänderung beraten kann. Um die Vorlage von diesem Zeitdruck zu befreien, ist dem Landrat – möglichst zeitnah – eine separate Vorlage zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Beratung im 2027 zu unterbreiten. – 2022 wurden Änderungen im Bereich der Pachtzinse in die Vernehmlassung gegeben. Die Vorlage wurde damals aber nicht weiterverfolgt, weil man zum Schluss kam, dass diese Thematik mit allen Anspruchsgruppen – Pächtern und Verpächtern – grundlegend anzuschauen ist. Weder die Pächter noch die Verpächter stellen die heutigen Pachtzinse in Frage. Das einzige Problem ist die fehlende Rechtssicherheit aufgrund der Qualifikation der Alpbetriebe als landwirtschaftliche Gewerbe. Diese führt dazu, dass die Pachtzinszuschläge nicht mehr gerechtfertigt sind. Bedauerlicherweise liegt heute keine gute Lösung vor. Der regierungsrätliche Bericht beschreibt auf mehreren Seiten, unter welchem Druck die Landwirtschaft stehe. Als Landwirt und Äpller kann man diese Aussagen nur bestätigen. Die dargestellten Stundenlöhne sagen einiges aus, auch wenn es Ausreisser gibt. Man kann sich fragen, ob die Landwirte selbst oder ob die Umstände für die Situation verantwortlich sind. – Früher flossen die Bundesbeiträge zu den Pächtern, aber auch zu den Verpächtern. Letzteres war dann irgendwann einmal aufgrund von Bundesrecht nicht mehr zulässig. Deshalb wurde der Pachtzinszuschlag eingeführt. Dieser ist unbestritten. Per 2030 gilt eine neue Agrarpolitik. Verändern sich dadurch die Beiträge für die Alpen, lässt sich mit dem Gesetz in der heute vorgeschlagenen Form nicht mehr reagieren. Der Zuschlag verliert seinen Rechtfertigungsgrund. Deshalb ist das Geschäft zurückzuweisen. All die Unsicherheiten, mit denen Pächter und Verpächter konfrontiert sind, gilt es auf Gesetzesstufe aus dem Weg zu räumen. Denn im Gesetz werden die Regeln festgelegt. Auf Verordnungsstufe wird nur umgesetzt.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* beantragt Eintreten und kündigt einen Antrag auf Änderung von Artikel 11a Absatz 1 Buchstabe b an. – Im Zentrum dieser Teilrevision steht die Weiterentwicklung der Glarner Landwirtschaft, soweit dies überhaupt in der kantonalen Kompetenz liegt. Verbesserungen sind insbesondere in Bezug auf die Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Produktion angezeigt. Dazu gehören Präzisierungen bei der Qualitätsförderung sowie bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln. Diese bieten Sicherheit für die Produzenten bzw. die Landwirtschaft. – Die landwirtschaftliche Beratung hat sich etabliert. Sie benötigt jetzt aber eine gesicherte Grundlage im Gesetz. Nach wie vor sind die Ausgaben für die Beratung aber nicht gebunden. Der Landrat wird jeweils über das ordentliche Budget die eingesetzten finanziellen Mittel bestimmen können. Weitere Änderungen betreffen die Festlegung des Alppachtzinses. Hier tritt der Kanton als Gesetzgeber auf. Relevant sind die Regelungen aber auf Stufe der Eigentümer. Im Kanton Glarus befinden sich 85 Prozent der Alpen im Eigentum der Gemeinden. Bisher orientierte sich der Kanton Glarus auf Gesetzesstufe immer noch an der Gewerbepacht. Die Gewerbepacht für Sömmerungsbetriebe, die nicht das ganze Jahr über betrieben werden können, widerspricht dem Bundesrecht. Die entsprechenden Bestimmungen sind deshalb aufzuheben. Die neue Regelung ist in den Grundzügen und unter Beachtung der umfassenden Bundesvorgaben im Gesetz festzuhalten. Die Ausführungsbestimmungen werden in einer Verordnung festgehalten. Deren Erarbeitung wurde parallel zum Gesetzgebungsprozess aufgenommen. Diese Woche fand eine Sitzung mit Gemeindevertretern und Äplern statt. Zentrale Fragen ergeben sich bei der Abstufung des Pachtzinszuschlages. Die eingesetzte Arbeitsgruppe wird dem Regierungsrat einen Vorschlag unterbreiten. – Landrat Dominique Stüssi sprach die Schätzungsanleitung des Bundes an. Mit dieser wird der Basispachtzins festgelegt. Diese Detailtiefe gehört auf die operative und nicht auf die politische Ebene. Landrat Dominique Stüssi kritisierte ausserdem die Berechnungen des Regierungsrates zu den finanziellen Auswirkungen. Demgemäss werden die Verpächter insgesamt um rund 2 Prozent tiefere Einnahmen verzeichnen. Landrat Dominique Stüssi monierte, dass dies für Glarus Nord nicht zutrefte. Dort würden sich Mindereinnahmen von bis zu 20 Prozent ergeben. Die Gemeinde Glarus Nord weiss jedoch, weshalb sich diese Differenz ergibt. Die Berechnungen des Regierungsrates basieren auf der Schätzungsanleitung 2018. Die Gemeinde Glarus Nord berechnet aber die Mehrheit der Pachtzinsen auf Basis der Schätzungsanleitung 2004. Daraus ergibt sich die Differenz. Würde die Gemeinde Glarus Nord die Schätzungsanleitung 2018 anwenden, würden die

Mindereinnahmen nicht so hoch ausfallen. Sie wollte diese heisse Kartoffel aber nicht in die Hand nehmen. Seitens der Pächter gingen aufgrund der verhältnismässig tiefen Pachtzinsen logischerweise keine Beschwerden ein. Das hätte der Kanton als Beschwerdeinstanz mitbekommen. Und somit bleiben die mit der alten Schätzungsanleitung festgelegten Pachtzinse gültig. Zwar muss die Gemeinde tatsächlich Investitionen stemmen und der Bevölkerung erklären können. Sie ist aber angehalten, ihren Spielraum bei der Festlegung der Pachtzinsen, der sich aus dem Recht von Bund und Kanton ergibt, auch auszunützen. Eine Rückweisung der Vorlage ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. – Landrat Franz Freuler führte aus, man habe die Betroffenen nicht einbezogen. Das trifft nicht zu. 2022 brach der Kanton ein Projekt ab, weil es nicht zielführend war. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit musste es wieder aufgenommen werden. Die sogenannte Gewerbepacht für Sömmerungsbetriebe ist abzuschaffen. Sonst verstösst der Kanton gegen Bundesrecht. In Bezug auf die Pachtzinszuschläge nimmt der Gesetzentwurf Bezug auf die Pachtzinsverordnung des Bundes. Diese belässt für die Zuschläge einen Spielraum von 0 bis 15 Prozent. In dieser Bandbreite darf sich die Gemeinde bewegen, um einen gerechten Pachtzins zu erhalten. Wie dieser Spielraum im Detail genutzt werden kann, ist auf Verordnungsstufe zu regeln. Die Arbeiten an der Verordnung laufen aktuell. Der Dialog zwischen der Eigentümer- und der Pächterseite ist angestossen. Es ist üblich, zunächst ein Gesetz zu verabschieden. Erst im Nachgang folgt die Verordnung. Der Landrat käme sich wohl verschaukelt vor, wenn der Regierungsrat seine Verordnung schreiben würde, bevor der Inhalt des Gesetzes überhaupt klar ist. Dass bei der Erarbeitung der Verordnung unterschiedliche Interessen geäussert werden, ist im Übrigen klar. Eigentümer und Pächter argumentieren nicht gleich. Das lässt sich bereits an den Voten der Landräte Stüssi und Freuler erkennen. Auf Stufe der Verordnung muss man sich zusammenraufen und eine Lösung finden, die für beide Seiten stimmig ist. Als Grundlage dafür dienen auch die Berechnungen in Tabelle 2 des regierungsrätlichen Berichts. – Es wurde kritisiert, dass die milchverarbeitenden Alpen mit höheren Zuschlägen konfrontiert würden als Alpen, welche die Milch abführen. Milchverarbeitende Alpen erfordern jedoch viel höhere Investitionen. Denn es gelten dort höhere Anforderungen in Bezug auf die gesamte Verarbeitungskette. – Der eingeschlagene, gute Weg ist nicht zu verlassen. Die Rückweisanträge sind abzulehnen. – Zu danken ist der Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres unter dem Präsidium von Landrat Albert Heer für die konstruktive Diskussion und die speditive Behandlung des Geschäfts.

Detailberatung

Rückweisanträge

Dominique Stüssi zieht seinen Rückweisantrag zugunsten des Rückweisantrags Freuler zurück.

Albert Heer wirbt für Ablehnung des Rückweisantrags Freuler. – 2022 wurde eine Vorlage betreffend die Pachtzins-Thematik nicht mehr weiterverfolgt. Argumentiert wurde damals mit der fehlenden Klarheit. Heute wird wieder dasselbe Argument angeführt. Jetzt sind aber die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Die Erarbeitung der Verordnung erfolgt im Anschluss. Dort kommen Verpächter wie auch die Pächter zu Wort. Sie können eine entsprechend ausgewogene Verordnung mitgestalten. Weist der Landrat die Vorlage aber zurück, fehlt unter anderem die Rechtssicherheit und Anpassungen an das Bundesrecht wären nicht möglich.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* spricht sich gegen die Rückweisung der Vorlage aus. – Eine Verschiebung der Vorlage auf die Landsgemeinde 2027 ist abzulehnen. Die Gesetzesgrundlage für die landwirtschaftliche Beratung wird jetzt benötigt, um die Beratung aufrecht erhalten zu können. Eine Leistungsvereinbarung mit dem Plantahof ist keine Lösung. Diese Gesetzesgrundlage liegt im Interesse der Landwirtschaft, welche auf die Beratung angewiesen ist und sehr rege nutzt. Im Kanton Glarus werden damit gute Ergebnisse erzielt. –

Landrat Dominique Stüssi regte an, die Ausnahmebestimmung in Artikel 14 der Pachtzinsverordnung des Bundes zu nutzen. Nicht sauber hergeleitete Pachtzinsberechnungen sollten aber gerade nicht mit einer Ausnahmebestimmung korrigiert werden. Vielmehr sind die Pachtzinse und die Zuschläge ordentlich nach Massgabe des Bundesrechts herzuleiten. Dies führt zu differenzierten Pachtzinsen, die für Pächter und Verpächter tragbar sind und ein wirtschaftliches Handeln ermöglichen.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Freuler wird mit 30 zu 17 Stimmen bei 10 Enthaltungen abgelehnt.

Artikel 11a; Pachtzinszuschläge für Sömmerungsbetriebe

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* beantragt folgende neue Formulierung von Artikel 11a Absatz 1 Buchstabe b: «für alle Stafel mit günstiger Erschliessung ein Zuschlag von höchstens 15 Prozent gemäss Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b PZV;» – Der ursprüngliche Antrag des Regierungsrates sah vor, eine Strassenerschliessung in der Berechnung des Pachtzinszuschlags zu berücksichtigen. Die Kommission diskutierte dann auch noch andere Arten der Erschliessung. Die Diskussion führte zutage, dass der Zuschlag in Abhängigkeit von der Qualität der Erschliessung abgestuft werden soll. Die Kommission beantragt schliesslich, den Begriff «Verkehrerschliessung» zu verwenden. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres kam jedoch zum Schluss, dass «Verkehrerschliessung» nicht der ideale Begriff ist. Der Regierungsrat schlägt deshalb den Begriff «Erschliessung» vor. Diese Formulierung ist offener und umfasst möglicherweise eine Bahnerschliessung, sicher aber eine Strassenerschliessung. Gleichzeitig soll die bisher beantragte Formulierung «höchstzulässiger Zuschlag» ersetzt werden. Denn sonst müsste jeweils der im Bundesrecht vorgesehene Zuschlag von 15 Prozent erhoben werden, sobald eine Erschliessung vorhanden ist. Der Regierungsrat möchte den Zuschlag aber abstufen können. Mit der neu beantragten Formulierung ist ein Zuschlag zwischen 0 und 15 Prozent möglich. Auf Verordnungsstufe ist zu definieren, wie diese Abstufung im Detail erfolgt. Ein Zuschlag von 15 Prozent ist etwa dann angezeigt, wenn die Erschliessung von höchster Qualität ist. Die mit der Verordnung befasste Arbeitsgruppe diskutiert aktuell solche Fragen. Es liegt nun am Landrat, eine Abstufung zu ermöglichen.

Albert Heer weist darauf hin, dass die Verwendung des Begriffs «Erschliessung» im Sinne der Kommission sei. – In der Kommission ging es darum, den Erschliessungsbegriff breiter zu fassen. Der Begriff «Erschliessung» ist noch offener und entspricht somit der Idee der Kommission.

Franz Freuler sieht sich durch den neuen Antrag des Regierungsrates in seiner Kritik bestätigt. – Aufgrund der Diskussion über die Verordnung soll jetzt der Gesetzentwurf angepasst werden. Dies bestätigt den Bedarf nach einer Rückweisung.

Priska Müller Wahl beantragt die Rückweisung von Artikel 11a Absatz 1 Buchstabe b an die Kommission, verbunden mit dem Auftrag, den neuen Antrag des Regierungsrates zu beraten. – Dass die Verordnung nicht vor dem Gesetz erlassen wird, ist klar. In vielen Fällen und über Jahre war es bisher aber üblich, dass der Landrat die Absichten des Regierungsrates kennt, um die konkreten Auswirkungen von Gesetzesvorlagen abschätzen zu können. – Der neue Antrag des Regierungsrates ist zu komplex, um ihn im Plenum zu stellen. Zwar weckt er Sympathien. Aber dessen Auswirkungen sind nicht im Detail bekannt. Die Kommission soll ihn beraten.

Der *Vorsitzende* wiederholt aufgrund einer Unklarheit die Abstimmung über den Rückweisungsantrag Müller Wahl.

Abstimmungen:

- Der Rückweisungsantrag Müller Wahl ist mit 30 zu 27 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.
- Der Antrag der Kommission betreffend die Definition des Erschliessungsbegriffs unterliegt dem neuen Antrag des Regierungsrates mit 8 zu 48 Stimmen bei 2 Enthaltungen.
- Der Antrag der Kommission betreffend die Abstufung des Zuschlags unterliegt dem neuen Antrag des Regierungsrates mit 12 zu 36 Stimmen bei 10 Enthaltungen.

Die Kommission beantragt eine Änderung in Artikel 11a Absatz 2. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt.

Artikel 13; Regierungsrat

Reto Glarner gibt eine Protokollerklärung ab. – Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden störte sich daran, dass es gemäss Artikel 13 Absatz 1a sowie Artikel 2a Absatz 1 künftig möglich sein soll, Vollzugsaufgaben an Organisationen des öffentlichen und sogar privaten Rechts oder Beratungsaufgaben an Private zu übertragen. Auch in der Kommission war dies Thema. Dort wurde jedoch ausgeführt, dass die Auslagerung solcher Aufgaben an Private das letzte Mittel sei, wenn keine anderen Lösungen – etwa mit anderen Kantonen – gefunden werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt sei eine solche Auslagerung nicht beabsichtigt. Unter diesen Vorzeichen entschied die Kommission.

Priska Müller Wahl beantragt namens der GLP-Fraktion folgenden neuen Artikel 13 Absatz 1b: «Die Aufsicht und die Kontrolle über die übertragenen Vollzugsaufgaben ist eine nicht delegierbare Aufgabe des Kantons.» – Die GLP-Fraktion befürwortet die Möglichkeit, als kleiner Kanton Aufgaben auch Privaten übertragen zu können, wenn dies notwendig ist. Die Aufsicht und die Kontrolle müssen jedoch als ureigene Aufgaben des Kantons bei diesem verbleiben und sollen nicht ausgelagert werden können.

Albert Heer spricht sich für die Ablehnung des Antrags Müller Wahl aus. – Der beantragte neue Absatz ist überflüssig. Diese Themen werden bereits durch das öffentliche und private Recht abgedeckt. Eine zusätzliche Aufsicht schiesst über das Ziel hinaus.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* lehnt den Antrag Müller Wahl ab. – Würden tatsächlich einmal Aufgaben ausgelagert, erfolgt dies eingebettet in ein Gesamtkonzept. Selbstverständlich tragen nach wie vor die Behörden die Verantwortung für die Qualität der Aufgabenerfüllung. Deshalb ist der Antrag Müller Wahl nicht nötig.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Müller Wahl mit 37 zu 18 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Artikel 15; Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe

Die Kommission beantragt eine Änderung in Artikel 15 Absatz 3. Das Wort dazu wird nicht verlangt.

Abstimmung: Der Antrag der Kommission obsiegt über den Antrag des Regierungsrates mit 54 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Rückkommen auf Artikel 2; Kantonale Fördermassnahmen

Franz Freuler beantragt in eigenem Namen die Streichung der Änderungen in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben e und g aus der Vorlage. Darüber hinaus beantrage die SVP-Fraktion die Streichung von Artikel 2 Absatz 3 aus der Vorlage. – Die Buchstaben e und g von Artikel 2 Absatz 2 in der geltenden Fassung sind offen formuliert und ermöglichen bereits die Unterstützung von Glarner Regionalprodukten. Es gibt auch im Glarnerland hergestellte Produkte, die nicht zu diesen geschützten Regionalprodukten fallen und trotzdem innovativ und beliebt sind. Gerade bei kleinen Mengen wollen sich Produzenten die teuren Zertifizierungskosten nicht leisten, weil sich das nicht lohnt. Die Gefahr in der beantragten Formulierung besteht darin, dass solche nicht zertifizierten Produkte nicht mehr gefördert werden können. Es wird wohl nun argumentiert, dass die Wertschöpfung bei den zertifizierten Regionalprodukten grösser sei. Das mag zutreffen. Die Glarner Landwirtschaft produziert heute aber ein Vielfaches davon, was als Regionalprodukt abgesetzt werden kann. Und auch bei nicht zertifizierten Produkten soll und darf der Kanton, wenn es notwendig ist, aktiv werden. – Die Förderung der Öffentlichkeits- und Zusammenarbeit soll nicht Aufgabe des Staates sein. Das soll der Wettbewerb regeln. Sollte Unterstützung notwendig sein, gibt es andere Plattformen. Die aktuelle Gesetzeslage lässt dies auch zu. Der Kanton sollte jedoch nicht per Gesetz zur Werbeagentur werden, welche die Wertschöpfungskette beeinflusst.

Der *Vorsitzende* stellt fest, dass das Rückkommen unbestritten ist.

Albert Heer hält an der Fassung von Kommission und Regierungsrat fest. – Die Anpassungen in Artikel 2 sind notwendig, damit alle Akteure entlang der Wertschöpfungskette bei der Umsetzung der kantonalen Fördermassnahmen angemessen miteinbezogen werden können. Gerade der neue Absatz 3 schafft die Voraussetzung auf kantonaler Ebene, die künftige Ausrichtung der Agrarpolitik des Bundes ganzheitlich zu berücksichtigen. Die Beratung umfasst alle in der Bestimmung erwähnten Akteure.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* unterstützt das Votum des Kommissionspräsidenten und beantragt ebenfalls Zustimmung zur Fassung von Regierungsrat und Kommission. – Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben e und g wurden in Bezug auf die Regionalprodukte ergänzt und präzisiert. Der Glarner Alpkäse zum Beispiel ist eine Erfolgsgeschichte. Es geht nun darum, dass weitere Produkte zertifiziert werden können und sich solche Erfolgsgeschichten wiederholen.

Abstimmungen:

- Der Antrag von Kommission und Regierungsrat betreffend Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e obsiegt über den Antrag Freuler mit 50 zu 7 Stimmen.
- Der Antrag von Kommission und Regierungsrat betreffend Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g obsiegt über den Antrag Freuler mit 48 zu 9 Stimmen.
- Der Antrag von Kommission und Regierungsrat betreffend Artikel 2 Absatz 3 obsiegt über den Antrag Freuler mit 42 zu 14 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Nadine Landolt Rüegg, Näfels, bittet um die möglichst rasche Zustellung der neuen Fassung von Artikel 11a an die Fraktionen, damit die Formulierung überprüft werden könne.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.